

Teil1

A-Rundschreiben

Praktikumsordnung für die Studiengänge

Lehramt an Sekundarschulen und

Lehramt an Gymnasien (vom 16.Juli 2003)

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Funktion der Praktika
- §3 Formen und Aufgaben der Praktika/Einordnung in den Studiengang
- §4 Praktikumsberichte und Praktikumsbescheinigungen
- §5 Verantwortlichkeiten von Schule und Universität
- §6 Regularien zu den Praktika
- §7 Organisatorische Regelungen
- §8 In-Kraft-Treten;Außer-Kraft-Treten

Anlage

Anlage [Praktikaregelrahmenplan](#)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Praktika sind Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter und sind nachzuweisen. Sie werden an Schulen durchgeführt, die den spezifischen Bedingungen der Lehrämter entsprechen.
- (2) Die Praktikumsordnung benennt die Ziele der Praktika, regelt Verantwortlichkeiten und Organisation einschließlich ihrer Eingliederung in die Studiengänge
 1. **Lehramt an Sekundarschulen**
 2. **Lehramt an Gymnasien**
- (3) Bezug
Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom 26.08.1993, vom 15.11.1995 und vom 29.12.1999
 1. Lehramt an Sekundarschulen (1. LPVO, § 37)

- a) ein Orientierungspraktikum (zwei Wochen Dauer; Block) und
 - b) zwei Schulpraktika (von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer; Block).
2. Lehramt an Gymnasien (1. LPVO, § 43)
- a) ein Orientierungspraktikum (zwei Wochen Dauer; Block) und
 - b) zwei Schulpraktika (von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer, Block).

§ 2

Funktion der Praktika

- (1) Aufgabe der Praktika ist es, Fähigkeiten zu entwickeln, die Denk- und Verhaltensweisen von Schülerinnen oder Schülern wahrzunehmen, über das Unterrichtsfach, den Fachunterricht und über die Bedingungsfaktoren von Unterricht reflektieren zu können. Durch die Praktika sind die Bereitschaft und die Fähigkeit zu fördern, die künftige Berufspraxis selbständig und theoretisch fundiert zu bewältigen. Die Praktika regen dazu an, die Motivation der Studierenden zum Studium und zum Beruf zu fördern.
- (2) Praktika werden von den zuständigen Instituten oder Fachdidaktiken inhaltlich vorbereitet, betreut und ausgewertet.
- (3) Die Studierenden legen nach Abschluss eines jeden Praktikums einen Praktikumsbericht vor. Die Ableistung der Praktika wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Universität bescheinigt. (Siehe dazu § 4)

§ 3

Formen und Aufgaben der Praktika/Einordnung in den Studiengang

- (1) Orientierungspraktikum
 1. Für die Inhalte des Orientierungspraktikums als allgemeines Schulpraktikum zeichnet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften verantwortlich.
 2. Das Orientierungspraktikum soll den Studierenden Einblicke in die Aufgabenvielfalt des Lehrerberufes ermöglichen, erziehungswissenschaftliche Kenntnisse vertiefen und vorbereiten helfen.
 3. Schwerpunkt des Orientierungspraktikums an den Schulen ist die Hospitationstätigkeit in einem breiten Fächerspektrum im Umfang von mindestens 30 Stunden. Die Studierenden nehmen an ausgewählten außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil.
 4. Das Orientierungspraktikum ist im Block (zwei Wochen Dauer) in der vorlesungsfreien Zeit des Grundstudiums abzuleisten und ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sowie für die folgenden Schulpraktika. Es kann an einer Schule in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden.
- (2) Schulpraktische Übungen und Schulpraktika
 1. Für die Schulpraktischen Übungen und Schulpraktika zeichnen die Fachdidaktiken verantwortlich. Hier sollen die Studierenden ihr bisher erworbenes erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen sowie pädagogisch-methodisches Können in ihren studierten Unterrichtsfächern anwenden und ergänzen. Die Studierenden sollen ihre eigenen Unterrichtsversuche umfassend reflektieren und prüfen, ob sie die richtige Berufswahl getroffen haben.
Im Mittelpunkt stehen:
 - a) Aktivitäten bei der Planung und Nachbereitung von Hospitationen,

b) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eigenen Unterrichts.

2. Schulpraktische Übungen

sind Bestandteile der fachdidaktischen Ausbildung. Sie werden von den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer semesterbegleitend ausgerichtet. Fach-wissenschaftliche und didaktische Aufgaben oder Probleme bilden die Schwerpunkte bei Hospitationen oder Unterrichtsversuchen. Ein spezieller Aspekt ist dabei das Erproben innovativer Unterrichtsverfahren und -methoden.

Der Nachweis der Ableistung Schulpraktischer Übungen in den Unterrichtsfächern ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Schulpraktika.

3. Schulpraktika

werden als Blockpraktika von vier bis fünf Wochen Dauer mit den studierten Fächern des Lehramtes in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters durchgeführt.

Für das Lehramt an Sekundarschulen liegt in der Regel

a) das 1. Schulpraktikum am Ende des 6. Semesters und

b) das 2. Schulpraktikum am Ende des 7. Semesters.

Für das Lehramt an Gymnasien liegt in der Regel

a) das 1. Schulpraktikum am Ende des 6. Semesters und

b) das 2. Schulpraktikum am Ende des 7. Semesters.

4. Die Fachdidaktiken

legen in Abhängigkeit von der Stundentafel für das Unterrichtsfach die Mindestanzahl von Hospitationen und zu unterrichtenden Stunden fest. Dabei darf die Mindestanzahl der gehaltenen Unterrichtsstunden nicht unter acht Stunden, die Gesamtstundenzahl nicht unter 25 Unterrichtsstunden in jedem Schulpraktikum liegen.

5. Die Studierenden

legen vor jedem Unterrichtsversuch unaufgefordert der Mentorin oder dem Mentor einen schriftlichen Entwurf vor. Über die Nachbesprechung der Unterrichtsstunde ist von den Studierenden eine Protokollnotiz anzufertigen und von der Mentorin oder dem Mentor abzuzeichnen.

§ 4

Praktikumsberichte und Praktikumsbescheinigungen

(1) Praktikumsberichte

Nach Maßgabe der inhaltlich zuständigen Verantwortlichen für die jeweiligen Praktika sind die zu erstellenden Praktikumsberichte der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

In der Regel sind diese dann spätestens ein Monat nach Beendigung des Praktikums den zutreffenden Instituten oder den Fachdidaktiken zuzuleiten.

1. Orientierungspraktikum

Die Praktikumsberichte enthalten:

1.1 Darstellung der gelösten Praktikumsaufgaben

1.2 Statistische Übersichten (Formblätter)

1.2.1 zu durchgeführten Hospitationen

1.2.2 zu besuchten außerschulischen Veranstaltungen, die von der Kontaktlehrerin oder dem Kontaktlehrer signiert wurden

1.3 Persönliche Stellungnahme zum Orientierungspraktikum

2. Schulpraktika

Die Praktikumsberichte für jedes Unterrichtsfach enthalten:

2.1 Angaben zur Praktikumsituation (Schule, Mentor, Klassen, besondere Bedingungen, ...)

2.2 Statistische Übersichten (Formblätter)

2.2.1 zu durchgeführten Hospitationen,

2.2.2 gehaltenen Unterrichtsstunden, die von der Mentorin oder dem Mentor signiert wurden.

2.3 Aufgabenstellungen der Fachdidaktiken,

die als spezielle Leistungsnachweise gefordert werden können, sind zu Beginn des Praktikums zwischen Studierenden und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu besprechen.

2.4 Als Leistungsnachweise werden anerkannt:

2.4.1 Darstellung eines fachdidaktischen Sachverhaltes als Fallstudie oder Verlaufs- und Effektanalyse einer punktuellen fachdidaktischen Untersuchung zu einem ausgewählten Problem des Unterrichts in den studierten Fächern (in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor, der Betreuerin oder dem Betreuer der Fachdidaktiken)

2.4.2 ein ausführlicher Unterrichtsentwurf mit Nachbesprechungsprotokoll.

(2) Praktikumsbescheinigungen

Die Ableistung der Praktika wird den Studierenden durch Schule und Universität bescheinigt.

Die Schule bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung.

Die Universität bescheinigt die Erfüllung der Anforderungen an die Praktika gemäß Studienordnung und 1. LPVO.

§ 5

Verantwortlichkeiten von Schule und Universität

(1) Die schulpraktische Ausbildung an der Schule

(Orientierungspraktikum, Schulpraktische Übungen, Schulpraktika) erfolgt unter Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Diese sind den Mentorinnen oder den Mentoren gegenüber im Rahmen der Betreuung der Studierenden weisungsberechtigt. Mentorinnen oder Mentoren werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit deren Einverständnis benannt.

(2) Für das Orientierungspraktikum

benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Kontaktlehrerin oder einen Kontaktlehrer für die Studierenden. Dieser unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ermöglicht und vermittelt Hospitationen in einem breiten Fächerspektrum.

(3) Für die Schulpraktika

werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für jedes studierte Unterrichtsfach eine Mentorin oder ein Mentor für die Studierenden benannt. Schrittweise ziehen sie die Studierenden in die tägliche Unterrichtsarbeit ein, besprechen mit ihnen Hospitationen und Unterrichtsversuche.

Die Verantwortung der Mentorinnen oder der Mentoren für Erziehung und Unterricht in der Klasse wird durch die Praktika nicht berührt.

(4) Den von der Universität eingesetzten Betreuerinnen oder Betreuern

der Studierenden ist durch die Schule Gelegenheit zu geben, während der Praktika beobachtend und beratend mitzuwirken und an den Unterrichtsstunden der Studierenden und an sich anschließenden Besprechungen teilzunehmen.

§ 6

Regularien zu den Praktika

(1) Praktikumsverpflichtung

Studierende sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Während der Praktika haben sie in der Regel an mindestens vier Tagen der Schulwoche anwesend zu sein; d. h. wöchentlich 15 bis 20 Zeitstunden. Bleiben sie einer Veranstaltung fern, haben sie dies und den Grund ihres Fernbleibens, unverzüglich

der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Durch Fehlzeiten dürfen die Mindestzeiten eines Praktikums um nicht mehr als zwanzig von Hundert unterschritten werden. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen.

(2) Weisungsbefugnis

Während der Praktika haben die Studierenden die für Erziehung und Bildung geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters zu befolgen. Schulleiterin oder Schulleiter, Mentorinnen oder Mentoren bestimmen, an welchen schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen die Studierenden teilnehmen.

Studierende dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.

(3) Regelung bei Krankheit

Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Schule, das zuständige Praktikumsamt der Fakultät und die zuständige Betreuerin oder den zuständigen Betreuer des Institutes oder der Fachdidaktik.

(4) Regelung bei Stundenplanveränderung

Stundenplanveränderungen während der Schulpraktika sind unverzüglich von den Studierenden den Instituten oder den Fachdidaktiken mitzuteilen.

(5) Regelung in Konfliktfällen

Studierende können einer anderen Schule zugewiesen oder von den Praktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsprozess der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Auf begründeten Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters trifft die Universität eine entsprechende Entscheidung.

(6) Versicherungsschutz

Während des Praktikums unterliegen die Studierenden dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

In diesem Zusammenhang gehören zur Praktikumsstätigkeit (Dienst):

1. direkter Weg von und zur Dienststelle,
2. dienstliche Tätigkeit,
3. Dienstgänge,
4. Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem zuständigen Praktikumsamt der Fakultät anzuzeigen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Unfällen während des Dienstes ist die schriftliche Zuweisung des Praktikumsplatzes durch das zuständige Praktikumsamt der Fakultät.

Unfälle, die außerhalb des Dienstes während des Praktikums eintreten, sind dem zuständigen Praktikumsamt der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

(7) Praktika in anderen Bundesländern; Praktika im Ausland

In der Regel sind Schulpraktika an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt abzuleisten. Das zweite Schulpraktikum kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit den betroffenen Fachdidaktiken außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

(8) Anerkennung von Praktika

Über die Anerkennung von Praktika oder diesen entsprechenden Tätigkeiten, die nicht nach dieser Praktikumsordnung durchgeführt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät nach Anhörung der betreffenden Institute oder Fachdidaktiken.

§ 7

Organisatorische Regelungen

(1) Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum gemäß 1. LPVO ist der Nachweis der in den jeweiligen Studienordnungen angeführten Bedingungen und Festlegungen dieser Praktikumsordnung.

(2) Anmeldung

Die Studierenden melden sich mit den zutreffenden Zulassungsnachweisen für das jeweilige Praktikum im Praktikumsamt der Fakultät zum Empfang der Schuleinweisungsmaterialien.

Studierende werden vom Anmeldeverfahren ausgeschlossen, wenn geforderte Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Rückmeldung

Innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe der Einweisungsmaterialien ist der durch die Schule bestätigte Praktikumsplatz dem Praktikumsamt der Fakultät zum Erhalt der Praktikumsbescheinigung vorzulegen.

Die bestätigten Praktikumsplätze werden den Instituten oder Fachdidaktiken durch das Praktikumsamt der Fakultät bekannt gegeben.

§ 8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität

in Kraft. Die Praktikumsordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 16. Juli 2003.

Magdeburg, den 31. Juli 2003

Der Rektor